

Veröffentlicht auf *Clearingstelle EEG|KWKG* (<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de>)

[Startseite](#) > Stromspeicher keine wesentliche Komponente einer PV-Anlage

Rechtsprechung – Schlagworte: Speicher · Stromspeicher

EEG: EEG · Solarenergie · Fotovoltaik

Datum:

07.02.2018

Gericht:

- [BFH](#)

Instanz:

- [Beschwerde](#)

Aktenzeichen:

V B 105/17

Gesetzesbezug:

- [FGO](#)
- [ZPO](#)

Fundstelle:

<http://juris.bundesfinanzhof.de/>

Vorinstanz(en):

FG München, 24.08.2017 - 14 K 2753/15

Leitsätze

1. NV: Eine Photovoltaik-Anlage besteht im Wesentlichen aus Solarzellen, die in sog. Solarmodulen zusammengefasst werden, einem Wechselrichter, der den Gleichstrom umwandelt und einem Einspeisezähler.
2. NV: Ein Stromspeicher dient nicht der Produktion von Solarstrom und gehört daher nicht zu den (wesentlichen) Komponenten einer Photovoltaik-Anlage. Die Rechtsfrage, ob die zeitversetzte Anschaffung von Komponenten einer Photovoltaik-Anlage zu einer umsatzsteuerrechtlich getrennten Bewertung führen kann, hat daher für die (nachträgliche) Anschaffung eines Stromspeichers keine grundsätzliche Bedeutung.

Anhang**Infomappe Größe**[BFH, Urt. v. 07.02.2018, V B 105/17](#)

83.82 KB

Wie nützlich finden Sie die hier bereitgestellten Informationen?

(1 Punkt = gar nicht, 5 Punkte = sehr nützlich; dargestellt ist der Durchschnitt)

Ausführlichere Rückmeldung

Wenn Sie mögen, können Sie uns eine [ausführlichere Rückmeldung](#) zu unserer Arbeit geben (Zeitbedarf etwa 3 Minuten).

Quellen-URL: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4312>